

findet sich bei Duellius abgebildet¹⁾. Zu der wichtigen und angesehenen Stelle eines Dompropsten von St. Stephan in Wien war er aber bereits im Jahre 1381, damals wahrscheinlich noch ziemlich jung, berufen worden. Er war der dritte in der Reihenfolge der Dompröpste. Mit dieser Stellung war er zugleich Kanzler der neu errichteten und noch in werdender Vollendung begriffenen Universität Wien. Als Kanzler hatte er über die Beobachtung aller Gesetze und Einrichtungen, über das Leben und Gedeihen der jungen Universität zu wachen, wie ihm auch sonst mancherlei bestimmte Rechte zustanden, und er scheint sich, was namentlich aus späteren Ereignissen hervorzugehen scheint, die Zuneigung aller Angehörigen dieser gelehrten Anstalt erworben und ein gutes Andenken bei ihnen hinterlassen zu haben. Es konnte aber auch nicht ausbleiben, da die Universität erst im Werden war, manche Bestimmungen, Gebräuche, Satzungen noch nicht feststanden, sondern sich erst bildeten, daß der Dompropst mit den Leitern und Lehrern in Kompetenzstreitigkeiten gerieth. So wünschte Herzog Albrecht III., daß die artistische Facultät an die Baccalarien, die sich ordnungsmäßig um die Licenz beworben und die Prüfung pro licentiatu bestanden hätten, die Ertheilung des akademischen Grades vornähme. Dem Wunsche des Herzogs entsprechend, machte der damalige Rector Johann von Meigen den artistischen Decan Stephan von Entgensdorf und den Universitätskanzler und Propst von St. Stephan Georg von Liechtenstein mit der Sache bekannt, der letztere aber erhob Widerspruch und es entstand zwischen ihm und der Facultät ein Streit. Der Kanzler wollte die Magister bestimmen, welche die Prüfung der Licentianten vornehmen sollten, es behauptete aber die Facultät zu dieser Bestimmung selbst das Recht zu haben. Sie gab jedoch soweit nach, daß sie erklärte, für diesmal auf den besondern landesfürstlichen Wunsch hin nachgeben zu wollen und dem Kanzler die Wahl der prüfenden Magister zu überlassen, jedoch unbe-

¹⁾ Hist. ord. teut. III. 127 (Tafel).